



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

-
Luzern, im März 2023

**E-ID- und Service-Portal-Verordnung (Testphase):
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Verband Luzerner Gemeinden VLG
Adresse: Hirschmattstrasse 36, Postfach, 6002 Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Ludwig Peyer, Geschäftsführer
Telefonnummer: 041 368 58 10
E-Mail-Adresse: info@vlg.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **7. Juli 2023** per E-Mail an:

vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur E-ID- und Service-Portal-Verordnung inkl. Vernehmlassungs-bot-
schaft finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen

1. Verständlichkeit

Ist die Verordnung verständlich?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Die Verordnung ist grundsätzlich verständlich und das Ziel der Verordnung wird unterstützt.

2. Testphase

(vgl. Ingress, §§ 1, 16 Verordnung; Kap. 3.1 Erläuterungen)

Sind Sie mit dem geplanten Vorgehen einverstanden? (Realisierung und Betrieb während einer höchstens fünfjährigen Testphase auf Grundlage einer Bewilligung des Regierungsrates; schrittweiser Ausbau der Funktionen unter Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer; bei Vorliegen einer ausgereiften Lösung Start des Gesetzgebungsverfahrens.)

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. E-ID

(vgl. § 3)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Behörden für gewisse elektronische Dienstleistungen eine Authentisierung mittels E-ID vorsehen, zur Verhinderung von Verwechslungen bzw. Identitätsdiebstahl und zur Eliminierung von Medienbrüchen?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. E-ID

(vgl. §§ 3, 4)

Sind Sie damit einverstanden, dass während einer Übergangsfrist (bis voraussichtlich 2026) E-ID von privatwirtschaftlichen Ausstellerinnen zum Einsatz kommen? (wobei durch das Identitätsverwaltungssystem verhindert wird, dass die Ausstellerinnen Randdaten über die Nutzung der E-ID sammeln und Nutzungsprofile anlegen können)

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Service-Portal

(vgl. § 6)

Sind Sie einverstanden mit einem Service-Portal, das alle elektronischen Dienstleistungsangebote der verschiedenen Behörden an einer Stelle abrufbar macht? Sind sie mit den (für den ersten Entwicklungsschritt) geplanten Funktionen einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Nutzung

(vgl. §§ 8, 9)

Sind Sie einverstanden mit den Bedingungen, zu denen die Nutzenden das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal nutzen dürfen? (kostenlos, Sorgfaltspflicht, Sperre möglich bei Verstoss gegen die Nutzungsbedingungen)

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Anlaufstelle

(vgl. § 10)

Sind Sie einverstanden damit, dass eine Anlaufstelle geschaffen wird, an die sich Nutzerinnen und Nutzer bei Unterstützungsbedarf wenden können?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Der interne Prozess der Anlaufstelle zu den Gemeinden muss sichergestellt werden. Insbesondere muss auch die Entgegennahme von Anfragen via Gemeinde strukturiert möglich sein.

8. Löschung von Personendaten

(vgl. § 13)

Sind Sie einverstanden damit, dass die im Identitätsverwaltungssystem und auf dem Service-Portal gespeicherten Personendaten gelöscht werden, wenn innert zweier Jahre keine Anmeldung mittels E-ID mehr erfolgt?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die Verordnung regelt den befristeten Betrieb für die Testphase des Identitätsverwaltungssystems und des Serviceportals. Mit dem Abschluss der Testphase werden sich neue Erkenntnisse ergeben. Bei einer nachfolgenden Verordnung oder einem nachfolgenden Gesetz soll auf folgende Punkte geachtet werden:

- Der Begriff Serviceportal wird auf eine rein technische Sichtweise mit einem reduzierten Funktionsumfang reduziert. In der Wahrnehmung nach aussen (auch in den Präsentationen des Kantons und des VLG) ist aber das Serviceportal ein umfassendes Portal, wo die Bürgerin und der Bürger alle Kantons- und Gemeindeservices abwickeln kann. Damit diese Services angeboten werden können, ist die Anbindung von Fachapplikationen und damit der Austausch und die zwischenzeitliche Speicherung von weiteren Daten notwendig. In der vorliegenden Verordnung geht man davon aus, dass dazu die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Diese Unterscheidung des Serviceportals im Sinne dieser Verordnung gegenüber der Verwendung des Serviceportals in der Aussensicht kann zu falschen Erwartungen oder Missverständnissen in der praktischen Auslegung führen.
- Aus Sicht des Datenschutzes ist das enge Korsett der Datenhaltung nachvollziehbar. Dieses enge Korsett kann aber auch dazu führen, dass technisch innovative Lösungen nicht oder nur benutzerunfreundlich umgesetzt werden können. Es muss davon ausgegangen werden, dass für ein benutzerfreundliches Serviceportal auch Daten aus Fachapplikationen angezeigt oder in einem Prozess verarbeitet werden sollen, wo zumindest eine zwischenzeitliche Abspeicherung von Daten notwendig ist. Diese Möglichkeit sollte nicht zum Voraus durch ein zu enges Korsett eingeschränkt werden.
- Die Verordnung geht davon aus, dass für die Anbindung von Prozessen aus Fachapplikationen ans Serviceportal gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Dies wird in der Praxis gerade im Gemeindeumfeld nicht immer der Fall sein. Ideal wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für alle angebotenen Services, damit nicht für jeden zusätzlichen Service eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.